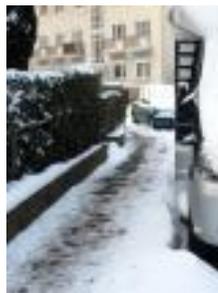


Winterwartung

Räum- und Streupflicht öffentlicher Gehwege in Dortmund



Rechtsgrundlage

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund

- Übertragung der Winterwartung
 - der Gehwege an öffentlichen Straßen, die von der Stadt zu reinigen sind, auf die Anlieger, auf deren Straßenseite der Gehweg verläuft (§ 4 Abs. 1)
 - aller fußläufigen öffentlichen Stich- und Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf die Anlieger (§ 3 Abs. 1)
- Anlieger sind Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 1 Abs. 2)



Rahmenbedingungen der Winterwartung

- Die Winterwartung umfasst insbesondere das *Schneeräumen* auf den Gehwegen sowie das *Bestreuen* der Gehwege.
- Mit der Beseitigung von Schnee und Glätte ist spätestens um **7.00 Uhr** zu beginnen. Ab **20.00 Uhr** können die Arbeiten eingestellt werden.
- Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen.
- Ist auf keiner Straßenseite ein von der Fahrbahn erkennbar abgesetzter Straßenteil vorhanden, gelten die Straßenränder in jeweils 1,50 m Breite als Gehwege.
- Die *Stich- und Verbindungswege* sind insgesamt und die Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Granulat, Split) zu bestreuen.
- Auftauende Stoffe (z.B. Salze) dürfen nur zur Beseitigung von Verkehrsgefahren eingesetzt werden.



Bilanz des Ordnungsamtes im Winter 2009/2010

- Ca. 800 fernmündliche Hinweise und Beschwerden über nicht geräumte Gehwege bzw. Fragen zur Winterwartung
- Rd. 80 Emails mit Fragen zur Winterwartung
- 187 schriftliche Verwarnungen mit Informationen zur Winterwartungspflicht an die betroffenen Grundstückseigentümer
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Winterwartungspflicht.
- 12 Mitteilungen an die EDG bzgl. nicht geräumter Fahrbahnen
- Aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auffälligkeiten:

Viele Beschwerden bezogen sich auf nicht geräumte Gehwege vor städtischen Immobilien und Grundstücken. Daher vorrangig:

Aufklärung/Information vor Sanktion

